

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Lösungen zum Thema Erb- und Zwangsvollstreckungsrecht

Fall 1

I. Anspruch der Vermächtnisnehmerinnen auf je 250.000 Euro aus § 2174 BGB

1. In dem Testament ist ein **Vermächtnis** ausgesetzt worden.
2. Mit dem Vermächtnis **beschwert** ist mangels anderer Bestimmung im Testament der **Erbe**, § 2147 Satz 2 BGB.
3. **Wirtschaftliche Folge:**
Stephan Eckert müsste als Erbe insgesamt 750.000 Euro als Vermächtnis zahlen.
Ihm verblieben nur 50.000 Euro.

II. Wert des Pflichtteilsanspruchs aus § 2303 Abs. 1 BGB

1. Gemäß § 2303 Abs. 1 BGB gehört Stephan Eckert als **Abkömmling** zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten im Sinne von § 2306 BGB.
2. Der **gesetzliche Erbteil** von Stephan Eckert beträgt $\frac{1}{4}$:
 - a) Stephan Eckert und die Kinder seiner verstorbenen Schwester sind gemäß § 1924 Abs. 1 BGB Erben der **ersten Ordnung**.
Sofern Stephan Eckert ebenfalls **Kinder** hat, sind diese gemäß § 1924 Abs. 2 BGB von der Erbfolge ausgeschlossen.
Die beiden Kinder der **verstorbenen Tochter** des Erblassers treten gemäß § 1924 Abs. 3 BGB an die Stelle ihrer Mutter.
Gemäß § 1924 Abs. 4 BGB erben die beiden Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen.
Von dem auf die Abkömmlinge entfallenden Teil der Erbschaft steht also die Hälfte Stephan Eckert zu, die andere Hälfte den beiden Kindern von Thea Eckert.
 - b) Der **Ehefrau** des Erblassers steht gemäß § 1931 Abs. 1 BGB neben Verwandten der ersten Ordnung $\frac{1}{4}$ der Erbschaft zu.
Gemäß §§ 1931 Abs. 3 und § 1371 Abs. 1 BGB **erhöht** sich der Erbteil aufgrund des gesetzlichen **Güterstandes** um ein $\frac{1}{4}$.
Insgesamt wäre die Ehefrau also als gesetzliche Erbin zu $\frac{1}{2}$ berufen.
 - c) Die andere Hälfte steht entsprechend den oben genannten Anteilen den **Verwandten** zu. Stephan Eckert erhielte als gesetzlicher Erbe also $\frac{1}{4}$, die beiden Kinder von Thea Eckert je $\frac{1}{8}$.
3. Der **Pflichtteil** von Stephan Eckert beträgt folglich $\frac{1}{8}$.
4. **Wirtschaftliche Folge:**
Als Pflichtteilsberechtigter könnte Stephan Eckert Zahlung von 100.000 Euro verlangen.

III. Möglichkeiten, den Pflichtteil zu erhalten

1. Gemäß § 2306 Abs. 1 BGB kann ein Erbe, dem Beschränkungen auferlegt sind, den Pflichtteil nur dann verlangen, wenn er die Erbschaft **ausschlägt**.

a) Die Ausschlagung ist gemäß § 1943 BGB ausgeschlossen, wenn der Erbe die Erbschaft **angenommen** hat.

Die Annahme kann **gegenüber jedem Nachlassbeteiligten** (z.B. Miterben, Gläubiger, Testamentsvollstrecker) abgegeben werden. Sie kann auch **konkludent** erfolgen, z.B. durch Vornahme von Handlungen, die dem Erben vorbehalten sind.

Eine konkludente Annahme könnte hier die in der Aufforderung zur Errichtung eines **Nachlassverzeichnisses** liegen. Ein Anspruch darauf steht gemäß § 2215 BGB nur dem Erben zu. Stephan Eckert hat aber zugleich die Besorgnis geäußert, dass ihm als testamentarischem Erben nichts übrig bleibt. Deshalb ist die Aufforderung nicht als Annahme der Erbschaft zu verstehen, sondern als Maßnahme, um Gewissheit über den ihm verbleibenden Wert zu erlangen.

Sollte die Erklärung abweichend hiervon als konkludente Annahme gewertet werden, ist zu prüfen, ob diese wirksam angefochten werden kann. Hierzu gilt dasselbe wie nachfolgend unter d).

b) Eine **Ausschlagungserklärung** ist bislang **nicht** abgegeben.

Die Ausschlagung muss gemäß § 1945 Abs. 1 BGB gegenüber dem **Nachlassgericht** erklärt werden.

c) Gemäß § 1944 Abs. 1 BGB beträgt die **Ausschlagungsfrist** sechs Wochen.

Sie beginnt gemäß § 1944 Abs. 2 BGB mit **Kenntnis** vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung, frühestens mit der **Testamentseröffnung**.

Gemäß § 2306 Abs. 1 BGB ist in der hier vorliegenden Konstellation ferner Kenntnis von der Aussetzung des **Vermächtnisses** erforderlich.

Alle diese Voraussetzungen haben am 31.01.2024 vorgelegen.

Die Ausschlagungsfrist lief damit **bis zum 13.03.2024**. Sie ist mittlerweile abgelaufen.

d) Gemäß § 1956 BGB kann die Versäumung der Ausschlagungsfrist in gleicher Weise **angefochten** werden wie die Annahme.

(1) Die **Anfechtungsgründe** richten sich nach allgemeinen Vorschriften, also nach §§ 119 ff. BGB.

(a) Ein dem Inhaltsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 Fall 1 BGB

gleichzustellender Fall **fehlenden Erklärungsbewusstseins** liegt vor, wenn der Erbe nicht weiß, dass das Verstreichenlassen der Frist als Annahme gilt und er die Frist bei Kenntnis dieses Umstandes eingehalten hätte.

Zumindest Letzteres ist hier **nicht** der Fall. Stephan Eckert wollte die Erbschaft nicht ausschlagen, hätte die Frist also in jedem Fall verstreichen lassen.

(b) Ein **Inhaltsirrtum** im Sinne von § 119 Abs. 1 Fall 1 BGB liegt vor, wenn der Erbe unzutreffende Vorstellungen über den Inhalt seiner Erklärung hat und diese bei zutreffendem Kenntnisstand nicht abgegeben hätte.

Ein Irrtum über die rechtliche **Wirkung** der Erklärung ist nur dann relevant, wenn die Herbeiführung dieser Wirkung zum Inhalt der Erklärung gehörte. Fehlvorstellungen über daraus abgeleitete Rechtsfolgen genügen nicht.

Eine Anfechtung ist deshalb z. B. unwirksam, wenn sich der Erklärende lediglich darüber irrt, wer an seiner Stelle in die Erbfolge eintritt (BGHZ 236, 358 Rn. 18 ff.).

Hier ging Stephan Eckert hingegen irrig davon aus, auch bei einer Annahme der Erbschaft den **Pflichtteil** verlangen zu können.

Nach der Rechtsprechung des **BGH** gehört der Verlust des Wahlrechts nach § 2306 Abs. 1 BGB zu den unmittelbaren und wesentlichen Wirkungen der Erklärung (BGH NJW 2006, 3353 Rn. 22; NJW 2016, 2954 Rn. 16 ff.).

Ein Irrtum hinsichtlich dieser Rechtsfolge berechtigt deshalb zur **Anfechtung**.

(c) **Zwischenergebnis:** Ein Anfechtungsgrund liegt vor.

(2) Die Anfechtung muss gegenüber dem **Nachlassgericht** erklärt werden.

(3) Die **Anfechtungsfrist** beträgt gemäß § 1954 Abs. 1 BGB sechs Wochen. Sie beginnt gemäß § 1954 Abs. 2 BGB mit Erlangung der **Kenntnis vom Anfechtungsgrund**.

Hier beginnt die Frist, sobald Stephan Eckert vom Rechtsanwalt erfährt, dass er bei Annahme der Erbschaft seinen Pflichtteil verliert.

(4) Die erfolgreiche Anfechtung gilt gemäß § 1957 Abs. 1 BGB als **Ausschlagung der Erbschaft**. Der Anfall der Erbschaft an Stephan Eckert gilt damit als nicht erfolgt.

Gemäß § 1948 Abs. 1 BGB könnte Stephan Eckert die **Ausschlagung** theoretisch auf die Erbschaft als testamentarischer Erbe **beschränken**. Er wäre dann bei gesetzlicher Erbfolge als Miterbe berufen. In diesem Fall stünde ihm aber ebenfalls kein Pflichtteilsrecht zu. Dieses besteht nach § 2303 Abs. 1 BGB nur dann, wenn ein Abkömmling durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist.

e) **Zwischenergebnis:** Stephan Eckert kann die Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten und dann seinen Pflichtteil verlangen.

2. **Schuldner** des Pflichtteilsanspruchs sind diejenigen Personen, die mit der Ausschlagung Erben werden. Dies gilt gemäß § 2213 Abs. 1 Satz 3 BGB auch bei Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Gemäß § 1953 Abs. 2 BGB sind die Personen Erben, die zur Erbschaft berufen wären, wenn der Ausschlagende den Erbfall nicht erlebt hätte.

a) Zunächst ist zu prüfen, ob das **Testament** für diesen Fall eine andere Erbeinsetzung vorsieht.

Hier enthält das Testament keine ausdrückliche Verfügung. Gemäß **§ 2069 BGB** ist im Zweifel aber anzunehmen, dass an die Stelle eines zum Erben eingesetzten Abkömmlings dessen eigene **Abkömmlinge** treten, wenn der Bedachte nach Errichtung des Testaments wegfällt. Der „Wegfall“ kann auch durch Ausschlagung erfolgen. Nach BGH NJW 1960, 1899 ist § 2069 BGB aber nicht anwendbar, wenn ein Erbe ausschlägt, um den Pflichtteil zu verlangen (a.A. z.B. MünchKommBGB/Leipold, 9. Auflage, § 2069 Rn. 13).

b) Mangels einer Bestimmung im Testament greift die **gesetzliche Erbfolge**.

Sofern Stephan Eckert keine Kinder hat, erben mithin Frieda Eckert zu $\frac{1}{2}$ und die beiden Enkel je zu $\frac{1}{4}$.

Sofern Stephan Eckert Kinder hat, fällt diesen der Erbteil von $\frac{1}{4}$ zu gleichen Teilen zu; die beiden Kinder von Thea Eckert erhalten dann je $\frac{1}{8}$.

3. **Ergebnis:** Stephan Eckert kann von den gesetzlichen Erben den Pflichtteil verlangen, wenn er die Versäumung der Ausschlagungsfrist rechtzeitig anfechtet.
4. **Wirtschaftliche Folgen:**
 - a) Stephan Eckert erhält den gesetzlichen **Pflichtteil** von 100.000 Euro.
 - b) Vom verbleibenden Nachlass sind zunächst die **Vermächtnisse** zu erfüllen. Dass die Vermächtnisnehmer zugleich Erben sind, ändert daran gemäß § 2150 BGB grundsätzlich nichts.
Der verbleibende Nachlass von 700.000 Euro reicht zur vollständigen Erfüllung der Vermächtnisse nicht aus. Gemäß § 2322 BGB sind die Vermächtnisse so zu **kürzen**, dass der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt. Jeder Vermächtnisnehmer erhält mithin nur 233.333,33 Euro.
 - c) Für die Erben, die nicht Vermächtnisnehmer sind, (also ggf. für Kinder von Stephan Eckert) bleibt nichts übrig.

IV. Ergebnis

Der Rechtsanwalt wird Stephan Eckert raten, die **Versäumung der Ausschlagungsfrist** innerhalb von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht **anzufechten** und sodann von den Erben den **Pflichtteil** zu verlangen.

Fall 2

I. Ausgangslage

1. Aufgrund der **Erbeinsetzung** steht Sven Ehrmann die **Hälfte** des Nachlasswertes zu.
2. Die im Testament enthaltene Bestimmung, dass die Tochter das **Wohnhaus** erhalten soll, kann eine **Teilungsanordnung** im Sinne von § 2048 BGB oder ein **Vorausvermächtnis** im Sinne von § 2150 BGB sein. Im ersten Fall muss sich die Tochter den Wert des Hauses auf den ihr zustehenden Anteil am Gesamtwert anrechnen lassen; im zweiten Fall bekommt sie das Haus vorab und vom verbleibenden Restwert bekommen beide Erben jeweils die Hälfte.
Hier spricht mehr für ein **Vorausvermächtnis**, weil die Zuwendung im Testament damit begründet wird, dass der Sohn schon früher etwas bekommen hat.
3. Danach würde Sven Ehrmann nur 100.000 Euro erhalten. Das ist weniger als der gesetzliche Pflichtteil, der sich auf 150.000 Euro belaufen würde.

II. Anspruch aus § 2303 Abs. 1 BGB auf den Pflichtteil nach der Mutter

1. Nach § 2303 Abs. 1 BGB ist Sven Ehrmann nicht pflichtteilsberechtigt. Er ist zwar Abkömmling der Erblasserin, aber **nicht** durch Verfügung von Todes wegen **von der Erbfolge ausgeschlossen**.
2. Nach § 2306 Abs. 1 BGB kann Sven Ehrmann den Pflichtteil nur verlangen, wenn er den Erbteil **ausschlägt**.
 - a) Eine Ausschlagung ist nach § 1943 BGB ausgeschlossen, weil Sven Ehrmann die Erbschaft **angenommen** hat.

- b) Eine **Anfechtung** der Annahme hat – anders als in Fall 1 – keine Aussicht auf Erfolg. Nach dem Sachverhalt wusste Sven Ehrmann bei der Annahme, dass er damit seinen Pflichtteilsanspruch verliert.
3. Fraglich ist, ob Sven Ehrmann den nach § 2303 Abs. 1 BGB erforderlichen Ausschluss von der Erbfolge dadurch herbeiführen kann, dass er jetzt noch den **Pflichtteil nach seinem Vater** verlangt.
- a) Hinsichtlich des Vaters sind die Voraussetzungen des § 2303 Abs. 1 BGB erfüllt. Sven Ehrmann ist **Abkömmling** und aufgrund des Testaments **von der Erbfolge** nach dem Vater **ausgeschlossen**.
- b) Der Anspruch auf den Pflichtteil **verjährt** gemäß § 195 und § 199 BGB innerhalb von drei Jahren nach der Kenntnis vom Bestehen des Anspruchs.
Die frühere Sondervorschrift für die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs in § 2332 Abs. 1 BGB a.F. ist zum 01.01.2010 entfallen. § 2329 Abs. 1 BGB n.F. gilt nur noch für den Anspruch gegen Beschenkte aus § 2329 BGB.
Diese Frist ist **hier** im Jahr 2023 **abgelaufen**.
Die Verjährung führt nach § 214 Abs. 1 BGB aber nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern begründet lediglich eine **Einrede**.
- c) Zu prüfen bleibt, ob die Geltendmachung des verjährten Pflichtteilsanspruchs zur Anwendung der im Testament enthaltenen **Verwirkungsklausel** führt – mit der Folge, dass Sven Ehrmann auch nicht Erbe nach seiner Mutter wird und deshalb hinsichtlich der Mutter doch noch den Pflichtteil verlangen kann.
- (1) Die Zuwendung des Pflichtteils ist gemäß § 2304 BGB im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Sofern die Verwirkungsklausel greift, ist der davon Betroffene mithin **enterbt** und kann nur den **Pflichtteil** verlangen.
- (2) Ihrem **Wortlaut** nach greift die Klausel, wenn eines der Kinder nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil verlangt. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn der Pflichtteilsanspruch hinsichtlich des Erstverstorbenen erst nach dem Tod des zweiten Elternteils und nach der Annahme der Erbschaft geltend gemacht wird (BGH NJW 2006, 3064 Rn. 10 f.). Auch die Verjährung des Anspruchs ist nach dem Wortlaut der Klausel bedeutungslos (aaO Rn. 16 f.).
- (3) Im Einzelfall kann sich aus dem **Willen des Erblassers** jedoch etwas anderes ergeben. Dies ist in einem Fall bejaht worden, in dem die Anwendung der Verwirkungsklausel den Zugriff eines Sozialhilfeträgers auf den Nachlass des zweiten Ehegatten ermöglicht hätte (BGH NJW-RR 2005, 369).
Ein vergleichbarer Fall dürfte hier nicht vorliegen.
4. **Ergebnis:** Sven Ehrmann kann den Pflichtteil nach seiner Mutter verlangen, wenn er jetzt noch den (verjährten) Pflichtteilsanspruch nach seinem Vater geltend macht!
Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen: In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Ausgangsfall hat der Erbe seinen Anwalt in Regress genommen, weil er ihn nicht auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht hatte. Der Bundesgerichtshof hat eine Haftung des Anwalts für diesen Fehler im Grundsatz bejaht.

Fall 3**I. Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage**

1. Gemäß § 795 ZPO sind die §§ 724 bis 793 ZPO grundsätzlich auch auf die in § 794 ZPO aufgeführten Vollstreckungstitel anwendbar. Die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO ist damit auch bei vollstreckbaren Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO **statthaft**.
2. **Zuständig** ist gemäß § 797 Abs. 5 ZPO das (Prozess-)Gericht am **allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners**.
3. Die **Prozessführungsbefugnis** bedarf besonderer Prüfung, weil sich die Vollstreckung gegen eine **Erbengemeinschaft** richtet.
 - a) Gemäß § 2040 BGB können Miterben nur gemeinsam über einen zum Nachlass gehörenden Gegenstand verfügen. Danach könnte eine Vollstreckungsgegenklage nur von allen Erben als notwendige Streitgenossen erhoben werden.
 - b) Nach § 2039 Satz 1 BGB kann aber jeder Miterbe einen zum Nachlass gehörenden Anspruch auch alleine geltend machen.
 - c) Fraglich ist, ob diese **gesetzliche Prozessstandschaft** auch für die Vollstreckungsgegenklage gilt.

Dies hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Vollstreckungsgegenklage als Verfügung im Sinne von § 2040 BGB anzusehen ist oder ob mit ihr ein Anspruch im Sinne von § 2039 BGB geltend gemacht wird.

Für eine **Verfügung** könnte sprechen, dass die Vollstreckungsgegenklage auf eine rechtsgestaltende Entscheidung – die Erklärung, dass die Zwangsvollstreckung unzulässig ist – gerichtet ist. Nach Auffassung des BGH wird die Gestaltungswirkung jedoch allein durch das Gericht herbeigeführt, nicht durch den Kläger (BGH NJW 2006, 1969 Rn. 12).

Für einen **Anspruch** spricht hier, dass die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung auf die Sicherungsabrede gestützt wird. Wenn der Vortrag des Klägers zutrifft, hat die Erbengemeinschaft einen Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld. Dieser steht einer weiteren Vollstreckung entgegen. Diese Ansprüche kann ein Miterbe nach § 2039 Satz 1 BGB auch im Wege der Vollstreckungsgegenklage alleine geltend machen (BGH NJW 2006, 1969 Rn. 13).
4. **Zwischenergebnis:** Die Klage ist zulässig.

II. Begründetheit der Vollstreckungsgegenklage

1. Nach dem nicht bestrittenen Vortrag des Klägers ist die Beklagte wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten jedenfalls nach § 280, § 282, § 241 Abs. 1 und § 311 Abs. 2 BGB zur Herausgabe der Grundschuld verpflichtet.
2. **Ergebnis:** Die Klage ist begründet.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war der Beklagtenvortrag streitig. Das Berufungsgericht, das die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, musste den Sachverhalt deshalb noch aufklären.

Fall 4**I. Pfändung des Bargelds gemäß § 808 ZPO**

1. Soweit Schulze Bargeldbeträge mit sich führt, könnten diese gemäß § 808 Abs. 1 ZPO im Wege der **Taschenpfändung** gepfändet werden.
2. Gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 2 ZPO darf der für **Nahrung**, Heizung und Beleuchtung für vier Wochen erforderliche Geldbetrag aber nicht gepfändet werden, soweit die Beschaffung nicht auf anderem Wege gesichert ist. Letzteres ist hier kaum anzunehmen.
3. **Ergebnis:** Die Pfändung ist **unzulässig**.
4. Rechtsbehelf bei dennoch erfolgter Pfändung: Erinnerung, § 766 ZPO.

II. Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung der Sozialleistungen gegen die Behörde

1. Laufende Geldleistungen unterliegen nach **§ 54 Abs. 4 SGB I** (im Habersack abgedruckt als Fußnote zu § 850k ZPO) in gleicher Weise der Pfändung **wie Arbeitseinkommen**.
2. Ansprüche auf Arbeitseinkommen sind gemäß § 850c Abs. 1 ZPO und der dazu alle zwei Jahre ergehenden Bekanntmachung (zuletzt in BGBl. 2024 I Nr. 79) bis zu einer **Pfändungsgrenze** von 1.402,28 Euro pro Monat unpfändbar.
Die Pfändungsgrenze erhöht sich, wenn der Schuldner unterhaltspflichtig ist. Beträge, die die Grenze übersteigen, können nach Maßgabe von § 850c Abs. 2 ZPO teilweise gepfändet werden.
Hier liegen die Ansprüche weit unter der Pfändungsgrenze.
3. **Ergebnis:** Eine Pfändung ist **unzulässig**.
4. Rechtsbehelf bei dennoch erfolgter Pfändung: Erinnerung, § 766 ZPO.

III. Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung des Guthabens gegen die Bank gemäß § 829 Abs. 1 ZPO

1. Materiell-rechtlich hat nur Dreher einen Auszahlungsanspruch gegen die Bank. Diesen kann Grünlich nicht pfänden, weil er gegen Dreher keinen Vollstreckungstitel hat.
2. Rechtsbehelfe:
 - a) Wenn Grünlich die Pfändung von Auszahlungsansprüchen des **Dreher** beantragt und diese ausgesprochen wird: Erinnerung, § 766 ZPO.
 - b) Wenn Grünlich angebliche Auszahlungsansprüche des **Schulze** pfänden lässt: Drittwiderspruchsklage des Dreher, § 771 ZPO
Unabhängig davon geht die Pfändung und Überweisung nicht bestehender Ansprüche ins Leere. Eine Zahlungsklage des Grünlich gegen die Bank wäre unbegründet.

IV. Pfändung des Anspruchs des Schulze gegen Dreher auf Auszahlung des Geldes gemäß § 829 Abs. 1 BGB

1. Materiell-rechtlich kann Schulze von Dreher gemäß **§ 667 BGB** die Herausgabe der für ihn auf dem Konto eingegangenen Beträge verlangen. Diese Forderung unterliegt grundsätzlich der Pfändung durch Gläubiger des Schulze.
2. Die Pfändung könnte nach den Vorschriften des SGB I unzulässig sein.
 - a) § 54 Abs. 1 SGB I betrifft nur den Auszahlungsanspruch gegen die **Behörde** und greift hier nicht.

- b) Gemäß § 850k ZPO ist das Guthaben auf einem **Pfändungsschutzkonto** des Schuldners bis zur Höhe des pfändungsfreien Betrags vor dem Vollstreckungszugriff geschützt.
Diese Vorschrift ist **hier** aber schon deshalb **nicht anwendbar**, weil es nicht um einen Anspruch gegen die kontoführende Bank geht. Unabhängig davon wäre Dreher nicht der Vollstreckungsschuldner.
- c) **Zwischenergebnis:** Die Pfändung ist grundsätzlich zulässig.
3. Schulze kann gemäß § 765a ZPO **Antrag auf Vollstreckungsschutz** stellen.
- a) **Zuständig** ist gemäß § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO das Vollstreckungsgericht.
- b) Voraussetzung für die Gewährung von Vollstreckungsschutz ist, dass die Maßnahme eine mit den guten Sitten unvereinbare **Härte** darstellt.
- (1) Der Entzug des für den **notwendigen Lebensunterhalt** erforderlichen Geldbetrages ist in der Regel als eine solche Härte anzusehen (BGH NJW 2007, 2703 Rn. 14).
Der Zugriff ist hier nur deshalb möglich, weil Schulze kein eigenes Girokonto hat (das er als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO ausgestalten könnte).
Dieser Umstand rechtfertigt es nicht, dem Schuldner Mittel zu entziehen, die ansonsten nicht der Pfändung unterliegen würden.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die Vollstreckung nicht durch einen **anderen Rechtsbehelf** abgewendet werden kann. Ein anderer Rechtsbehelf steht hier nicht zur Verfügung.
4. **Ergebnis:** Die Pfändung ist im Ergebnis ohne Aussicht auf Erfolg.
5. **Abgrenzung:**
- a) Kein vollständiger Schutz besteht in der vorliegenden Konstellation dagegen, dass die **Bank** auf das Kontoguthaben des Dreher wegen einer ihr gegen diesen zustehenden Forderung zugreift (vgl. BGH NJW 1988, 709).
Ein **Pfändungsschutzkonto** ist also die bessere Wahl.
Nach § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO ist eine Bank **verpflichtet**, ein bestehendes Girokonto auf Verlangen des Kunden als Pfändungsschutzkonto zu führen. Eine AGB-Klausel, die für die Führung des Pfändungsschutzkontos höhere Gebühren vorsieht, ist unwirksam (BGHZ 195, 298 = NJW 2013, 995 Rn. 45 ff.; NJW 2013, 3163 Rn. 19 ff).
Nach § 31 Zahlungskontengesetz (ZKG) sind Banken, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten, verpflichtet, jeden Verbraucher auf Verlangen ein so genanntes **Basiskonto** einzurichten, das Ein- und Auszahlungen sowie (bei ausreichendem Guthaben) Lastschriften, Überweisungen und Kartenzahlung ermöglicht. Vgl. dazu Findeisen WM 2016, 1765; zur Angemessenheit des Entgelts im Sinne von § 41 ZKG vgl. Bülow WM 2017, 161.
- b) § 765a ZPO schützt nur den **Vollstreckungsschuldner**, nicht aber den als Kontoinhaber betroffenen Drittschuldner. Der Drittschuldner darf dem Anspruch des Vollstreckungsgläubigers auf Auszahlung des gepfändeten Kontoguthabens deshalb nicht entgegenhalten, die Pfändung sei sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB. Eine abweichende Entscheidung, in der § 826 BGB für anwendbar gehalten wurde, hat das Bundesverfassungsgericht als willkürlich angesehen (BVerfG NJW 2015, 3083).